

## Zur Bekämpfung des Ausverkaufsunwesens.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]



Jährlich stellen sich im Reichstage, wenn der Staatshaushalt beraten wird, zahlreiche Anträge ein, in denen die Regierung gebeten wird, einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Missstände im Ausverkaufswesen vorzulegen, und der Staatssekretär verfehlt dann auch nicht, mit einigen wohlwollenden Worten die Erfüllung dieser Wünsche zuzusagen, nur müsste man sich, so fügt er sogleich vorsichtig hinzu, ein wenig gedulden; die Materie sei eine ausserordentlich schwierige und die Erwägungen, in die man eingetreten sei, hätten leider noch nicht abgeschlossen werden können. Damit ist die Sache für das laufende Jahr erledigt, um sich im darauf folgenden unverändert in derselben Weise wieder abzuspielden. Unterdes leidet der reelle Geschäftsverkehr auf das empfindlichste; zahlreiche wirtschaftliche Existenzen, die sich bisher, wenngleich mühevoll, so doch auch ehrenvoll aufrecht erhalten haben, verbluten und brechen zusammen, und wenn man dem Grunde nachforscht, so ist er in gar vielen Fällen auf die Veranstaltung von Ausverkäufen zurückzuführen, die in der Nachbarschaft jenes Geschäftsmannes stattgefunden und ihn selbst zu Falle gebracht haben. Das aber ist ein schlechter Arzt, der über das Heilmittel, das seinem Patienten frommen soll, so lange nachsinnt, dass, wenn er es nun endlich ausfindig gemacht hat, jener inzwischen gestorben ist.

Woran aber liegt es, dass die gesetzgebenden Faktoren im Reiche die von ihnen so sehnlichst erwartete Abhilfe immer noch nicht gewähren? Am guten Willen ist nicht zu zweifeln, es fehlt offenbar nur an gar mancher Stelle die nötige Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse, die erforderliche Kenntnis des praktischen Lebens; man möchte so gern etwas tun und weiss doch wiederum nicht, wie man es anzufassen habe.

Am klarsten tritt diese Ratlosigkeit zu Tage bei den Klagen über die Nachschübe, die unter dem Schutze des Reichsgerichts selbst bei so vielen Ausverkäufen stattfinden. Liest man die Parlamentsverhandlungen, so möchte es den Anschein gewinnen, als seien diese Nachschübe das einzige Uebel, das sich im Gefolge von Ausverkäufen einstellt, und darum glauben manche, es werde den berechtigten Wünschen schon Genüge geschehen, wenn man durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung diese Nachschübe verbietet. Gewiss, sie sind unbedingt zu verwerfen, und es ist im höchsten Grunde bedauerlich, dass der höchste Gerichtshof in Deutschland sich nicht zu der Vorstellung hat emporschwingen können, dass mit dem Wesen eines Ausverkaufs das Nachschieben neuer Warenvorräte unvereinbar ist.

Das Reichsgericht hat den Standpunkt, auf dem es steht, selbst einmal an einem Beispiele aus dem täglichen Leben erläutert: Wenn jemand, so sagt es, Porzellanwaren zum Ausverkauf bringt, so ereignet es sich leicht, dass er einen erheblichen Vorrat an Tassenköpfen hat, denen nicht eine genügende Anzahl von Untertassen entspricht. Die Köpfe allein sind nicht verkäuflich, und deshalb muss der Mann die nötigen Untertassen noch nachträglich heranschaffen können, damit ihm jene anderen Stücke nicht als unverkäuflich zurückbleiben. Zuzugeben ist, dass solche Tassenköpfe, zu denen nicht der übliche Untersatz gehört, kaum einen Kaufliebhaber finden werden, aber folgt daraus für den Veranstalter des Ausverkaufs die Berechtigung zu einem Nachschube? Durchaus nicht! Er muss sich dann eben mit der Tatsache abfinden, dass gewisse Reste von dem Warenlager, mit dem er räumen wollte, zurückbleiben, und es ist dann seine Sache, darüber nachzudenken, was er mit ihnen anfangen soll.

Mit dem Ausverkauf verhält es sich in dieser Hinsicht etwa so, wie mit einem Manne, dem man einen hohen, in sich vielfach gewundenen und verschlungenen Humpen vorsetzt, damit er seinen Inhalt austrinke. Er mag hierbei noch so gierig zu Werke gehen, um auch den letzten Tropfen zu schlucken, etwas wird sich doch immer am Boden oder in irgend einer Fuge verfängen, das seinem Gaumen zuzuführen ihm nicht gelingen wird; die sogen. Nagelprobe dürfte er, wenn er aus einem solchen Gefäss trinkt, schwerlich bestehen. Diesen wenigen Tropfen aber, die bald da, bald dort in dem Gefässe haften bleiben, gleichen in dem

vom Reichsgericht gewählten Beispiele die Tassenköpfe. Jenen Trinker würde man für töricht oder für etwas noch ganz anderes halten, wenn er, um nur die an und für sich unerreichbaren Tropfen dennoch zu erhaschen, das Gefäss stets von neuem anfüllen wollte, denn so oft er auch diese Prozedur wiederholen würde, immer käme er zu demselben Resultate: am Ende bliebe noch ein Rest, der sich als unzugänglich für ihn erwies. So muss auch der Ausverkauf, bei dem man Nachschübe gestattet, zur Seeschlange werden, und tatsächlich braucht man die Augen ja nur aufzumachen, um wahrzunehmen, dass dies nur allzu oft der Fall ist.

Aus dem Gesagten aber ergibt sich, dass Nachschübe, welcher Art und welchen Umfanges sie auch sein mögen, unbedingt zu verhüten sind.

Aber das ist ja nicht der einzige Krebschaden, auch nicht einmal der bedenklichste, an dem die Sache krankt. Vor allen Dingen muss die Freiheit, einen Ausverkauf zu veranstalten, im Interesse des Gemeinwohles überhaupt beschränkt werden; die Befugnis zu einer solchen geschäftlichen Massnahme, unter welcher so zahlreiche andere Gewerbetreibende in Mitleidenschaft gezogen werden, darf nicht voraussetzungslos und nach vollem Belieben jedem gegeben sein. Da wird man aber einwenden, dass eine solche Beschränkung mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit sich nicht in Einklang bringen lasse. Warum denn nicht? Jeder Mensch hat das natürliche Recht, sich auf seinen Füßen fortzubewegen; wenn er aber hierbei mit Vorliebe und mit Absicht auf die Hühneraugen seiner Mitmenschen tritt, so wird man ihm dies wohl verbieten können. Man spricht im wirtschaftlichen Leben von der sogen. Ellenbogenfreiheit, und meint darunter, dass jeder sich im Kampfe um das Dasein mit Hilfe seiner Ellenbogen denjenigen Raum verschaffen darf, dessen er nicht entbehren kann, um aufrecht zu stehen und zu atmen. Gewiss, aber ist es darum sein Recht, mit diesen Ellenbogen unausgesetzt dem Nachbarn an die Rippen zu fahren? Auch dagegen wird sich jeder von den Betroffenen oder Bedrohten auf das nachdrücklichste verwahren können.

Nicht anders aber verhält es sich mit den Ausverkäufen. Wo der Gang der Verhältnisse eine solche Massnahme mit sich bringt, da wird man auch zu ihr schreiten dürfen, ohne dass ein anderer sich darüber zu beklagen hätte. Entschliesst sich jemand dazu, infolge seines vorgerückten Alters oder wegen Krankheit oder aus ähnlichen Beweggründen sein Geschäft aufzugeben, so kann man es ihm natürlich nicht verübeln und verwehren, wenn er die vorhandenen Vorräte mit tunlichster Beschleunigung an den Mann bringen will, wenn er zu diesem Zwecke die Preise herabsetzt und von seiner Absicht durch öffentliche Ankündigungen und dergleichen mehr das Publikum verständigt. Es kann auch der Fall eintreten, dass jemand die eine Branche, die er bisher geführt hat, aufgibt, weil er seine Arbeitskraft und seine Mittel mehr konzentrieren möchte, oder weil ihm der Weiterbetrieb dieses Geschäftszweiges nicht mehr lohnend genug erscheint. Auch das ist sicherlich ein der Anerkennung würdiger Grund, um einen Ausverkauf vorzunehmen.

Ebenso steht es vor allen Dingen selbstverständlich mit den Konkurs-Ausverkäufen. Dass der Verwalter im Interesse der Gläubiger die Masse so schnell wie möglich versilbern muss, damit der Erlös zur Verteilung komme, ist durch die Natur der Sache bedingt, und es lässt sich gegen einen solchen Konkursausverkauf namentlich dann nichts einwenden, wenn es nicht gelingen will, das Warenlager im ganzen zu veräussern.

Aber man sehe sich demgegenüber noch einmal alle die sonstigen Ankündigungen an, die einen Ausverkauf betreffen. Da liest und hört man von einem „Weihnachts“-Ausverkaufe, von einem „Inventur“-Ausverkaufe, von einem „Saison“-Ausverkaufe u. s. f. Derartige Dinge aber haben überhaupt keine Existenzberechtigung; jeder Geschäftsmann will zu Weihnachten, und nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern auch bei jeder anderen, so viel wie möglich von seinen Waren los werden, und wenn sich bei der Inventur herausstellt, dass gewisse Posten durch die Länge der Zeit, durch den Wechsel der Mode und des Geschmacks, durch Fortschritte in der Technik oder unter ähnlichen Umständen an Wert eingebüsst haben, so bedarf es kaum des Her-